

Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. V 13

1. Änderung
(gemäß § 13 BauGB)

für ein Gebiet beiderseits der Heidestraße

Gemeinde Moormerland
- Bauamt -

Theodor-Heuss-Straße 12
26802 Moormerland

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes V 13

für ein Gebiet beiderseits der Heidestraße

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes V 13 wurde davon ausgegangen, daß die vorhandenen Flurstücke getrennt zur Veräußerung kommen.

Aus diesem Grunde wurde im Grenzbereich der Flurstücke 87/66 und 87/65 der Flur 4 der Gemarkung Venhusen durchgehend ein 7 m breiter privater Grünstreifen zur Ausweisung gebracht.

Nach der Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes V 13 übernahm jedoch eine Bauträgergesellschaft den größten Teil der freien Grundstücke im Bereich der Planstraßen A und B.

Von der Trägergesellschaft wurde der Wunsch an die Gemeinde herangetragen, eine Zusammenlegung von Teilflächen der Flurstücke 87/66 und 87/65 vornehmen zu dürfen.

Der Rat stellte fest, daß mit der veränderten Grundstücksaufteilung die mit dem Bebauungsplan V 13 vorgegebenen Planziele nicht beeinträchtigt werden. Es komme lediglich zu einer Verlegung des privaten Grünstreifens.

Die Grundzüge der Planungen werden durch die angestrebte Änderung nicht berührt.

Eine zusätzliche Bodenversiegelung hat die Bebauungsplanänderung nicht zur Folge. Ebenso werden die zulässigen Nutzungsarten und Quoten nicht verändert. Während der offiziell durchgeführten Anhörung wurden auch keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB vom 20.09.1995 zugrunde gelegen.

Moormerland,

02.11.95

Gemeindedirektor

